



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-36/11

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 19 Abs. 3 iVm. § 10 Abs. 3 BImSchG
hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen
Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung
von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;
Antragsteller: Hofmann Betonteile GmbH, Erlenbacher Str. 40, 63820 Eisenfeld**

1. Die Fa. Hofmann Betonteile GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) beantragt. Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;

hier: Verlängerung der Halle 2 in Richtung Osten, Vergrößerung der bestehenden Mischanlage mit 2 Silos und Ersatz des bestehenden Mixers durch einen größeren Mixer Pemat PM 50/1500, Errichtung eines Hallenanbaus zwischen der bestehenden Halle 1 und Halle 2, Errichtung einer Überdachung zwischen Halle 2 und Halle 3, Verlauf des Warenverkehrs (Anlieferungen und Abholungen) südlich der bestehenden Halle 1 im Gegenverkehr, Verlegung der Produktion konstruktiver Fertigteile von Halle 2 in die bestehende und neue Halle 1, Errichtung einer Doppelwand-Umlaufanlage in Halle 2, Errichtung zweier zusätzlicher Portalkräne im Freibereich östlich der Hallen.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 2.14 Spalte 2 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.12.2011 bis einschließlich 18.01.2012** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 156, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 19.12.2011 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 01.02.2012 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausge-

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
http://www.miltenberg.de

Konten:
Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

2011_12veroeffentlichung_amtsblatt_ni.doc

schlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

1. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Donnerstag, dem 28.02.2012, ab 9.30 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum II, Zimmer Nr. 269** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 08.12.2011
Landratsamt Miltenberg
Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **14.12.2011**.

Miltenberg, den 08.12.2011

Schwing

Landrat